Bundesrat Drucksache **464/99**

13.08.99

AS - Fz - Wi - Wo

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft

A. Zielsetzung

Die Tarifvertragsparteien im Bauhauptgewerbe und die Bundesregierung haben sich auf eine Neuregelung des Winterausfallgeldes und auf ergänzende Maßnahmen zur Bekämpfung der Winterarbeitslosigkeit in Bauberufen verständigt. Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft und der gleichzeitigen Änderung des Bundesrahmentarifvertrages-Bau wird diese Vereinbarung umgesetzt; die bestehenden tariflichen und gesetzlichen Winterbau-Regelungen sollen mit dem Ziel der Sicherung der Beschäftigung im Baugewerbe in der Schlechtwetterzeit fortentwickelt werden.

B. Lösung

Korrektur und Ergänzung von Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und der Winterbau-Umlageverordnung mit folgenden Schwerpunkten:

- Der Pflichtbeitrag der Arbeitnehmer zum Ausgleich witterungsbedingter Ausfallstunden in der Schlechtwetterzeit wird von bisher 50 auf künftig 30 Stunden verringert.

- Von der 31. bis zur 100. Ausfallstunde wird ein Winterausfallgeld aus der arbeitgeberfinanzierten Winterbau-Umlage gezahlt. Um Kündigungen zu verhindern, werden künftig bei Zahlung von Winterausfallgeld für die 31. bis 100. Ausfallstunde dem Arbeitgeber die Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung vollständig aus der Winterbau-Umlage erstattet.

Fristablauf: 24.09.99

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

- Das Winterausfallgeld ab der 101. Ausfallstunde wird aus Beitragsmitteln der Bundesanstalt für Arbeit finanziert.

- Das Verbot der witterungsbedingten Kündigung in den Tarifverträgen für das Baugewerbe bleibt bestehen. Verstößt der Arbeitgeber gegen dieses Verbot, muß er der Bundesanstalt für Arbeit die dadurch verursachten Leistungen erstatten.

- Zur Förderung des ganzjährigen Bauens und zur Vermeidung von Winterbauarbeitslosigkeit werden bei der Bundesanstalt für Arbeit Ausschüsse zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft eingerichtet.

- Als Anreiz zur Nutzung von Ausgleichskonten (Förderung der Arbeitszeitflexibilisierung) wird für jede Ausfallstunde ab der 31. Ausfallstunde, zu deren Ausgleich wegen der Auflösung von Arbeitzeitguthaben kein Winterausfallgeld gezahlt werden muß, ein Zuschuß-Wintergeld von 2,- DM gezahlt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Das Ausgabevolumen für das aus Beiträgen der Bundesanstalt für Arbeit finanzierte Winterausfallgeld ist abhängig vom Umfang des witterungsbedingten Arbeitsausfalls in der Schlechtwetterzeit. Für die vorgezogene Zahlung des beitragsfinanzierten Winterausfallgeldes ab der 101. Ausfallstunde sind für den Bereich des Bauhauptgewerbes rechnerische Kosten in Höhe von maximal 55 Mio. DM jährlich zu erwarten. Diesen Kosten stehen der Höhe nach nicht zu spezifizierende Einsparungen beim Arbeitslosengeld gegenüber.

2. Vollzugsaufwand

Ein möglicher höherer Verwaltungsaufwand durch die Wiedereinführung der Ausschüsse zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft wird dadurch ausgeglichen, daß diese Ausschüsse zu einer Verstetigung der Beschäftigung im Baugewerbe in der Schlechtwetterzeit beitragen und damit der Winterarbeitslosigkeit in Bauberufen entgegenwirken.

...

Die verlängerte Ausschlußfrist für die Beantragung von Winterbauleistungen bei den Arbeitsämtern und die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen die Winterbau-Umlage nicht mehr monatlich, sondern in größeren Zeitabständen zu zahlen, entlasten die Arbeitgeber.

E. Sonstige Kosten

Die zusätzlichen finanziellen Belastungen für das Bauhauptgewerbe werden im Rahmen des vorhandenen Winterbau-Umlageaufkommens ausgeglichen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sowie die Umwelt ergeben sich nicht.

Bundesrat **Drucksache 464/99**

13.08.99

AS - Fz - Wi - Wo

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
042 (311) - 804 12 - Ar 191/99

Bonn, den 13. August 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Karl-Heinz Funke

Fristablauf: 24.09.99

Drucksache 464/99

Entwurf

eines Gesetzes zur Neuregelung der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft

Vom...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1
Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 2
Änderung der Winterbau-Umlageverordnung

Artikel 3
Änderung der Baubetriebe-Verordnung

Artikel 4
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Artikel 5
Inkrafttreten

Artikel 1
Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch -Arbeitsförderung- (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594,595), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 116 wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer angefügt:
 „7. Winterausfallgeld für Arbeitnehmer, die infolge eines witterungsbedingten Arbeitsausfalls in der Schlechtwetterzeit einen Entgeltausfall haben."

2. Nach § 147a wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 147b
Erstattungspflicht bei witterungsbedingter Kündigung

(1) Der Arbeitgeber, der das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitslosen unter Mißachtung eines tarifvertraglichen Ausschlusses der witterungsbedingten Kündigung im Baugewerbe gekündigt hat, erstattet der Bundesanstalt das Arbeitslosengeld, das dem Arbeitslosen für Zeiten der Arbeitslosigkeit in der Schlechtwetterzeit gezahlt worden ist. Besteht die Arbeitslosigkeit über das Ende der Schlechtwetterzeit hinaus und umfaßt der Erstattungszeitraum während der Schlechtwetterzeit weniger als zwölf Wochen, ist das Arbeitslosengeld auch für die Zeit nach dem Ende der Schlechtwetterzeit, insgesamt jedoch längstens für zwölf Wochen, zu erstatten.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung des Arbeitslosengeldes schließt die auf diese Leistung entfallenden Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung ein." .

3. § 211 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

 a) In Satz 1 wird die Angabe „120" durch die Angabe „100" ersetzt.

 b) In Satz 2 werden die Angabe „120" durch die Angabe „100" und jeweils die Angabe „50" durch die Angabe „30" ersetzt.

4. § 213 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

 „(1) Die besonderen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Zuschuß-Wintergeld erfüllen Arbeitnehmer, die
 a) Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung haben, die niedriger ist als der Anspruch auf das ohne den witterungsbedingten Arbeitsausfall erzielte Arbeitsentgelt, oder
 b) in Betrieben und Betriebsabteilungen eines Wirtschaftszweiges des Baugewer-

bes beschäftigt sind, für die eine Umlagepflicht zur Finanzierung von Winterausfallgeld besteht, für jede Ausfallstunde ab der 31. Ausfallstunde, zu deren Ausgleich im tarifvertraglich zulässigen Rahmen angespartes Arbeitszeitguthaben aufgelöst wird."

5. In § 214a werden die Wörter „50 Prozent der" durch das Wort „die" ersetzt.

6. § 325 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Wintergeld, Winterausfallgeld und die Erstattung der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung sind innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Kalendermonaten zu beantragen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die Tage liegen, für die Leistungen beantragt werden."

7. In § 327 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Winterausfallgeld" ein Komma und die Wörter „die Erstattung von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung" eingefügt.

8. Dem § 328 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 und 3, Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 1 und 2 sind für die Erstattung von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung entsprechend anwendbar."

9. In § 333 Abs. 1 werden die Wörter „oder von Winterausfallgeld" gestrichen.

10. In § 354 werden die Angabe „120" durch die Angabe „100" ersetzt und die Wörter "von 50 Prozent" gestrichen.

11. § 357 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung
1. den Prozentsatz zur Berechnung der Umlagen,
2. die umlagepflichtigen Bestandteile der Bruttoarbeitsentgelte in den einzelnen Wirtschaftszweigen des Baugewerbes zur Berechnung der Umlagen,
3. die Höhe der Pauschale für Mehraufwendungen in den Fällen, in denen die Arbeitgeber ihre Umlagebeträge nicht über eine gemeinsame Einrichtung abführen,
4. die Voraussetzungen zur Entrichtung der Umlagebeträge in längeren Abrechnungsintervallen, und

5. das Nähere über die Zahlung und Einziehung der Umlagen."

b) Satz 4 wird gestrichen.

12. Dem § 379 wird folgender Satz angefügt:

„Vorstand und Verwaltungsausschüsse bilden Ausschüsse zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft."

Artikel 2
Änderung der Winterbau-Umlageverordnung

Die Winterbau-Umlageverordnung vom 13. Juli 1972 (BGBl I S. 1201), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22 Oktober 1997 (BGBl. I S. 2486), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Angabe „120" durch die Angabe „100" ersetzt, die Wörter "von 50 vom Hundert" gestrichen und Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2 1,7 vom Hundert, wenn die ganzjährige Beschäftigung durch Wintergeld zur Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen bei Arbeit in der Förderungszeit (Mehraufwands-Wintergeld), durch Wintergeld ab der 31. Ausfallstunde als Zuschuß zu einer Winterausfallgeld-Vorausleistung (Zuschuß-Wintergeld) und durch Winterausfallgeld bis zur 100. Ausfallstunde zu fördern ist,"

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Berechnung der lohnsteuerpflichtigen Bruttoarbeitsentgelte der Arbeitnehmer werden

1. die nach § 3 Nr. 39 des Einkommensteuergesetzes aus einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch steuerfreien Bruttoarbeitsentgelte berücksichtigt,

2. in Betrieben und Betriebsabteilungen nach Satz 1 Nr. 2 das tarifliche 13. Monatseinkommen oder betriebliche Zahlungen mit gleichem Charakter, Urlaubsabgeltungen und Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlaßten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht berücksichtigt."

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. Dem § 3 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„In Betrieben und Betriebsabteilungen eines Wirtschaftszweiges des Baugewerbes nach § 1 Satz 1 Nr. 2 können Umlagebeträge in Abrechnungsintervallen bis zu längstens sechs Monaten gezahlt werden, wenn im Rahmen der Beitragsentrichtung zu den gemeinsamen Einrichtungen von dem umlagepflichtigen Arbeitgeber längere Abrechnungsintervalle in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen tritt an die Stelle der in Satz 1 genannten Fälligkeit der Zahlung die für die Beitragsentrichtung zu den gemeinsamen Einrichtungen sich ergebende Fälligkeit; das gleiche gilt, wenn längere Abrechnungsintervalle vom Arbeitgeber gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen nicht mehr in Anspruch genommen werden können. Bei Abrechnungsintervallen von über vier Monaten hat der umlagepflichtige Arbeitgeber gegenüber der gemeinsamen Einrichtung eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder eine gleichwertige Sicherheit zugunsten der Bundesanstalt für Arbeit in Höhe der Umlage für zwei Monate zu stellen."

Artikel 3
Änderung der Baubetriebe-Verordnung

In § 1 Abs. 1 der Baubetriebe-Verordnung vom 28. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2033), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1954) geändert worden ist, wird die Angabe „(§ 75 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes)" durch die Angabe „(§ 211 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)" ersetzt.

Artikel 4
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 und 3 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 5
Inkrafttreten

1. Artikel 1 Nr. 11 und Artikel 2 Nr.1 Buchstabe b Nr. 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.
2. Artikel 2 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1999 in Kraft.
3. Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten mit Wirkung vom 1. November 1999 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Abschaffung des beitragsfinanzierten Schlechtwettergeldes der Bundesanstalt für Arbeit zum 1. Januar 1996 durch die frühere Bundesregierung traten zunächst tarifvertragliche und gesetzliche Neuregelungen in Kraft, die den einzelnen Arbeitgeber erheblich belasteten und die deshalb die Arbeitslosigkeit in Bauberufen in der Schlechtwetterzeit sprunghaft ansteigen ließen. Während im März 1995 rund 175.000 Bauarbeiter arbeitslos waren, waren es im März 1996 bereits rund 305.000 und im März 1997 rund 327.000. Deshalb einigten sich die Tarifvertragsparteien im Bauhauptgewerbe im Frühjahr 1997 auf eine tarifvertragliche Regelung, die zusammen mit einer darauf abgestimmten gesetzlichen Neuregelung seit 1.November 1997 (Beginn der Schlechtwetterzeit 1997/98) angewendet wird. Danach tragen die Arbeitnehmer, die Arbeitgeber und die Bundesanstalt für Arbeit die finanzielle Belastung der sozialen Absicherung der Arbeitnehmer am Bau bei Eintritt des Risikos witterungsbedingten Arbeitsausfalls in der Schlechtwetterzeit gemeinsam (Drei-Säulen-Modell).

Auch wenn danach die Winterarbeitslosigkeit in den Bauberufen nach einem März-Höchststand von rund 338.000 Arbeitslosen im Jahr 1998 inzwischen mit rund 298.000 im März 1999 wieder leicht rücklaufig war, lag die spezifische Arbeitslosenquote in den Bauberufen im März 1999 mit 22,1 % (darunter neue Bundesländer: 26,4 %) noch gravierend höher als die allgemeine Arbeitslosenquote mit 12,3 % (19,7 %). Auch im Vergleich zu den Jahren vor 1996, als die „alte" Schlechtwettergeld-Regelung galt, war die Winterbauarbeitslosigkeit nach wie vor unannehmbar hoch. Eine verläßliche Trendwende bei der Winterbauarbeitslosigkeit ist nicht zu erkennen. Das nach wie vor hohe Niveau der Winterarbeitslosigkeit in Bauberufen belastet die arbeitslosen Arbeitnehmer im Baugewerbe überdurchschnittlich, führt bei tarifvertragswidrigen witterungsbedingten Kündigungen zu Wettbewerbsverzerrungen und verursacht vermeidbare Kosten für die Bundesanstalt für Arbeit. Ohne deutliche Korrekturen ist eine spürbare und nachhaltige Verringerung der Winterarbeitslosigkeit in den Bauberufen nicht zu erwarten.

Die Regierungskoalition hatte sich deshalb bereits in ihrer Koalitionsvereinbarung vom Oktober 1998 darauf verständigt, Fehlentscheidungen beim Schlechtwettergeld zu korrigieren. Wegen der starken gegenseitigen Abhängigkeit gesetzlicher und tarifvertraglicher Regelungsgehalte stand die Bundesregierung seit November 1998 mit den Tarifvertragsparteien des Bauhauptgewerbes in Verhandlungen über eine Umsetzung.

Dabei bestand Einvernehmen, daß das wichtigste Ziel von Neuregelungen die Verhinderung von witterungsbedingten Kündigungen und von Winterarbeitslosigkeit im Baugewerbe sein muß. Darüber hinaus sollten

- die im Grundsatz bewährte Verteilung der Lasten der Absicherung des Schlechtwetter-Risikos zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern des Baugewerbes und den Beitragszahlern zur Bundesanstalt für Arbeit ausgewogen und bedarfsorientiert fortentwickelt,

- die Arbeitszeitflexibilisierung in der Bauwirtschaft als wichtiges Element zum Ausgleich witterungsbedingten Arbeitsausfalls in der Schlechtwetterzeit und zur ganzjährigen Verstetigung des Arbeitsentgelts gefördert und

- die Winterausfallgeld-Regelung wirksam um Instrumente zur Vermeidung witterungsbedingter Kündigungen in der Schlechtwetterzeit ergänzt werden.

Die zwischen der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes und der Bundesregierung vereinbarten Eckpunkte einer Neuregelung zur sozialen Absicherung der Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe bei witterungsbedingten Arbeitsausfällen sowie zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Bauberufen in der Schlechtwetterzeit tragen diesen Zielen Rechnung. Die Eckpunkte sehen im einzelnen vor:

- Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Bundesanstalt für Arbeit tragen auch künftig das Schlechtwetterrisiko in den Wintermonaten gemeinsam (Beibehaltung des Drei-Säulen-Modells).

- Die tarifvertraglichen Flexibilisierungsregelungen (Ansparkonto/Ausgleichskonto) bleiben im Grundsatz erhalten.

- Der Eigenbeitrag der Arbeitnehmer wird von bisher 50 auf 30 Stunden verringert.

- Von der 31. bis zur 100. Ausfallstunde wird ein Winterausfallgeld aus der arbeitgeberfinanzierten Winterbau-Umlage gezahlt. Um Kündigungen zu verhindern, werden zukünftig bei Zahlung von Winterausfallgeld für die 31. bis 100. Ausfallstunde dem Arbeitgeber die Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung vollständig aus der Umlage erstattet.

- Die Winterbau-Umlage beträgt unverändert 1,7 vom Hundert der Bruttolohnsumme.

- Das Winterausfallgeld ab der 101. Ausfallstunde wird aus Beitragsmitteln der Bundesanstalt für Arbeit finanziert.

- Das Verbot der witterungsbedingten Kündigung im Bundesrahmentarifvertrag-Bau bleibt erhalten. Verstößt der Arbeitgeber gegen dieses Verbot, muß er der Bundesanstalt für Arbeit die dadurch verursachten Leistungen erstatten.

- Zur Förderung des ganzjährigen Bauens und zur Vermeidung von Winterbauarbeitslosigkeit werden Winterbauausschüsse bei den Arbeitsämtern eingerichtet.

- Als Anreiz zur Nutzung von Ausgleichskonten wird für jede Guthabenstunde oberhalb des Eigenbeitrags der Arbeitnehmer, die für eine Ausfallstunde innerhalb der Schlechtwetterzeit eingesetzt wird, ein Wintergeld von 2,- DM gezahlt.

- Der Vorrang tarifvertraglicher Regelungen vor gesetzlichen Regelungen bleibt erhalten. Der Bundesrahmentarifvertrag-Bau wird entsprechend angepaßt

Diese Eckpunkte und ihre Umsetzung in diesem Gesetz modifizieren und verbessern das bestehende System der Winterbauförderung entscheidend, indem sie die Anreize zur Weiterbeschäftigung von Bauarbeitern in der Schlechtwetterzeit verstärken und Mißbräuchen entgegenwirken. Sie tragen der Koalitionsvereinbarung und der vom Deutschen Bundestag am 30. Juni 1999 gefaßten Entschließung Rechnung. Entsprechend sieht der Gesetzentwurf die folgenden Schwerpunkte vor:

Die Belastung der einzelnen Arbeitgeber bei witterungsbedingten Arbeitsausfällen mit Sozialversicherungsbeiträgen ist nach Überzeugung der Tarifvertragsparteien im Bauhauptgewerbe ein wesentlicher Grund dafür, daß in der Schlechtwetterzeit immer noch zu viele Bauarbeiter entlassen werden. Dem wirkt der Gesetzentwurf entgegen, indem er die einzelnen Arbeitgeber von diesem nicht unerheblichen finanziellen Risiko bei Zahlung von Winterausfallgeld für die 31. bis 100. witterungsbedingte Ausfallstunde in der Schlechtwetterzeit befreit. Bisher wurden den Arbeitgebern die auf umlagefinanziertes Winterausfallgeld zu entrichtenden Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung lediglich zur Hälfte, künftig sollen sie in voller Höhe aus der Winterbau-Umlage erstattet werden.

Des weiteren wird der Anreiz für die Bauarbeitnehmer erhöht, Arbeitszeit- oder Entgeltguthaben anzusammeln und zum Ausgleich witterungsbedingter Arbeitsausfälle in der Schlechtwetterzeit einzubringen. Bauarbeitnehmer, die mit ihrem Arbeitgeber die tarifvertraglich vorgesehene flexible Arbeitszeit vereinbaren, können im Jahresverlauf nicht nur aufgrund dessen ein verstetigtes Einkommen pro Monat erzielen, sondern erhalten durch gesetzliche Neuregelung außerdem für jede eingesetzte Guthabenstunde, die die Zahlung von Winterausfallgeld entbehrlich macht, ein zusätzliches Wintergeld in Höhe von 2,-- DM. Diesem Vorteil für die Arbeitnehmer entspricht

entspricht das grundsätzliche Interesse der Arbeitgeber an möglichst weitgehender Arbeitszeitflexibilisierung. Da für witterungsbedingte Ausfallstunden in der Schlechtwetterzeit, die aus einem Arbeitszeitguthaben ausgeglichen werden, kein Winterausfallgeld gezahlt werden muß, werden damit zugleich die Winterbau-Umlage der Arbeitgeber (ab der 31. Ausfallstunde) und die Beitragszahler zur Bundesanstalt für Arbeit (ab der 101. Ausfallstunde) entlastet.

Mit den gesetzlichen Neuregelungen wird insgesamt nicht in Tarifverträge des Baugewerbes eingegriffen.

Um widerrechtlichen Entlassungen in der Schlechtwetterzeit vorzubeugen, müssen Arbeitgeber, die gegen das tarifvertraglich festgelegte Verbot witterungsbedingter Kündigungen verstoßen, künftig die von der Bundesanstalt für Arbeit gezahlten Leistungen erstatten.

Wie schon nach früherem Arbeitsförderungsrecht bildet die Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit Ausschüsse zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft (Winterbauausschüsse). Diese haben insbesondere auf eine durchgehende Beschäftigung der Arbeitnehmer im Baugewerbe in der Schlechtwetterzeit hinzuwirken. So sollen sie z.B. dafür werben, daß Bauaufträge der öffentlichen Hand auch während der Schlechtwetterzeit durchgeführt werden, damit Kündigungen in der Schlechtwetterzeit unterbleiben. Die Winterbauausschüsse können sich bei ihrer Arbeit des Sachverstands der Fachleute aus dem Baugewerbe bedienen.

Im Interesse der Arbeitgeber werden die Ausschlußfrist für die Beantragung von Winterausfallgeld beim zuständigen Arbeitsamt ausgedehnt und die Regelungen der Winterbau - Umlageverordnung praktischen Bedürfnissen angepaßt.

Der Bund hat für die Arbeitsförderung die Gesetzgebungszuständigkeit in dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 12 GG). Nach Artikel 72 Abs. 2 GG steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung nur zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Das den arbeitsförderungsrechtlichen Leistungen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung im Baugewerbe zugrundeliegende Ziel, auch während der witterungsungünstigen Wintermonate die Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse der Bauarbeiter zu unterstützen, bezieht sich auf den gesamten Arbeitsmarkt in der Bundesrepublik Deutschland. Eine bundesgesetzliche Regelung ist daher notwendig, um die bisherige Rechtseinheit im Arbeitsförderungsrecht zu erhalten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderungen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 116)

Redaktionelle Anpassung

Zu Nummer 2 (§ 147b)

Die Vorschrift zielt darauf ab, die Gemeinschaft der Beitragszahler vor dem Risiko einer Umgehung der Regelungen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft zu schützen. Mit ihr soll eine Kündigung der Arbeitnehmer in Zeiten des witterungsbedingten Arbeitsausfalls in der Schlechtwetterzeit verhindert werden.

Der Arbeitgeber, der das Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitnehmer in der Schlechtwetterzeit unter Verstoß gegen das tarifvertragliche Verbot der witterungsbedingten Kündigung beendet (einschlägig sind hier die nachfolgend genannten Vorschriften der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge: § 12 Nr. 2 Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe, § 15 Nr. 1.3 Bundesrahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Garten, Landschafts- und Sportplatzbau, § 13 Nr. 1.3 Rahmentarifvertrag für das Gerüstbaugewerbe sowie § 50 Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk) und damit dessen Arbeitslosigkeit verursacht, wird deshalb verpflichtet, das Arbeitslosengeld, das dem Arbeitslosen zu zahlen ist, einschließlich der auf das Arbeitslosengeld entfallenden Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung zu erstatten. Damit wird der besonderen Verantwortung des Arbeitgebers für die sozialen Folgekosten der Arbeitslosigkeit, die sich aus seinem tarifvertragswidrigem Verhalten ergibt, Rechnung getragen.

Zugleich soll eine (mittelbare) Benachteiligung der Arbeitgeber vermieden werden, die sich tariftreu verhalten und statt einer Kündigung von den Regelungen des Schlechtwettergeldes Gebrauch machen.

Zu Nummer 3 (§ 211)

Die das Arbeitsentgelt bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit ersetzende Winterausfallgeld-Vorausleistung wird auf mindestens 100 bzw. 30 Stunden festgeschrieben.

Zu Nummer 4 (§ 213)

Die Regelung in Absatz 1 Buchstabe a) übernimmt das geltende Recht. Die Regelung in Absatz 1 Buchstabe b) erweitert das Leistungsspektrum im Bereich des Bauhauptgewerbes. Danach ist dort ein Zuschuß-Wintergeld von 2,- DM je Ausfallstunde in Fällen vorgesehen, in denen der Ausfall des Arbeitsentgelts als Folge witterungsbedingten Arbeitsausfalls in der Schlechtwetterzeit ab der 31. Ausfallstunde durch Auflösung von Arbeitszeitguthaben kompensiert wird. Diese „Bonus"-Regelung zielt darauf ab, im Bauhauptgewerbe die stärkere Inanspruchnahme von Arbeitszeitkonten (Arbeitszeitflexibilisierung) auf freiwilliger Basis zu fördern. Hiervon profitieren Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Beitragszahler zur Bundesanstalt für Arbeit gleichermaßen. Die Arbeitnehmer erhalten während witterungsbedingter Ausfallzeiten ein gegenüber dem Winterausfallgeld höheres Arbeitsentgelt zuzüglich Zuschuß-Wintergeld. Die Winterbau-Umlage der Arbeitgeber wird finanziell entlastet, da für witterungsbedingte Ausfallstunden zwischen der 31. und 100. Ausfallstunde, die durch Guthabenstunden aus einem Arbeitszeitkonto ausgeglichen werden, kein umlagefinanziertes Winterausfallgeld gezahlt werden muß. Des weiteren entfallen bei Einsatz von mehr als 100 Guthabenstunden die vom Arbeitgeber für beitragsfinanziertes Winterausfallgeld der Bundesanstalt für Arbeit ab der 101. Ausfallstunde allein zu tragenden Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung. Die Beitragszahler zur Bundesanstalt für Arbeit werden bei Einsatz von Arbeitszeitguthaben über die 100. Ausfallstunde hinaus nicht mit Winterausfallgeld belastet. Ausgeschlossen ist das Zuschuß-Wintergeld bei Einsatz von Guthabenstunden, die über die tarifvertraglich vorgesehene Höchststundenzahl hinaus angesammelt wurden, um tarifvertragswidrigen Verfahrensweisen entgegenzuwirken.

Zu Nummer 5 (§ 214a)

Die Bundesanstalt für Arbeit erstattet dem Arbeitgeber die von ihm allein zu tragenden Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung, soweit Winterausfallgeld aus der Winterbau-Umlage der Arbeitgeber gezahlt wird. Bisher wurden dem Arbeitgeber die Beiträge nur zur Hälfte aus der Winterbau-Umlage erstattet. Künftig wird der Arbeitgeber bei Zahlung von Winterausfallgeld für die 31. bis 100. witterungsbedingte Ausfallstunde in der Schlechtwetterzeit vollständig von den Sozialversicherungsbeiträgen befreit, was sich positiv auf die Beschäftigungssituation im Bauhauptgewerbe in den Wintermonaten auswirken wird.

Zu Nummer 6 (§ 325)

Die unterschiedlich langen gesetzlichen Ausschlußfristen für die Beantragung von Leistungen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft (6 Wochen) und Kurzarbeitergeld (3 Monate) stoßen insbesondere bei Arbeitgebern auf Unverständnis, die nicht nur von witterungsbedingtem Arbeitsausfällen, sondern auch von Kurzarbeit betroffen sind. Werden die entsprechenden Leistungen zeitgleich beim Arbeitsamt beantragt, kann der Fall eintreten, daß dem Betrieb nur noch gezahltes Kurzarbeitergeld erstattet werden kann, weil die Antragsfrist für die Erstattung von Winterausfallgeld bereits verstrichen ist. Dies soll durch eine Anpassung der Ausschlußfristen (einheitliche Ausschlußfrist von 3 Monaten) beseitigt werden.

Zu Nummer 7 (§ 327)

§ 327 Abs.3 regelt die Zuständigkeit des Arbeitsamtes u.a. für das Wintergeld und Winterausfallgeld. Es wird klargestellt, daß die Regelung auch für die Erstattung von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung nach § 214a gilt.

Zu Nummer 8 (§ 328)

§ 328 regelt die vorläufige Entscheidung des Arbeitsamts über die Erbringung von Geldleistungen. Es wird klargestellt, daß die Regelung auch für die Erstattung von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung nach § 214a gilt.

Zu Nummer 9 (§ 333)

Folgeänderung zu § 116 (siehe Nummer 1).

Zu Nummer 10 (§ 354)

§ 354 regelt, in welchen Fällen die Mittel für Leistungen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft durch die Winterbau-Umlage der Arbeitgeber aufgebracht werden. Entsprechend den Regelungen in § 211 Abs.3 Satz 2 und in § 214a werden die Mittel für Winterausfallgeld ab der 31. bis zur 100. witterungsbedingten Ausfallstunde in der Schlechtwetterzeit und für die Erstattung der hierauf vom Arbeitgeber zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge durch die Umlage aufgebracht.

Zu Nummer 11 (§ 357)

Zu Buchstabe a)

Die Nummern 1, 3 und 5 entsprechen dem geltenden Recht. In Nummer 2 wird die Möglichkeit eröffnet, in der Winterbau-Umlageverordnung Regelungen zu treffen, wonach Einmalzahlungen - insbesondere das sog. 13. Monatsgehalt - nicht zu den umlagepflichtigen Bestandteilen der Bruttoarbeitsentgelte gehören.

Aufgrund einer tariflichen Regelung wird Arbeitgebern, die Beiträge zu den Sozialkassen der Bauwirtschaft in den letzten 12 Monaten ordnungsgemäß gezahlt haben, bei der Einziehung die Möglichkeit eingeräumt, am Spitzenausgleichsverfahren teilzunehmen. Das bedeutet u.a., daß die Beiträge nicht monatlich abzuführen sind, sondern der Abrechnungszeitraum 4 bzw. 6 Monate beträgt.
Nachhaltige Verfahrensvereinfachungen lassen sich durch das Spitzenausgleichsverfahren nur erreichen, wenn die zugelassenen Arbeitgeber die Winterbau-Umlage - die über die Sozialkassen an die Bundesanstalt für Arbeit abgeführt werden kann - nicht weiterhin monatlich entrichten müssen. In Nummer 4 wird deshalb die Möglichkeit eröffnet, auch bei der Winterbau-Umlage von der monatlichen Zahlungsweise abzuweichen und damit bei der Entrichtung von Beitrag und Umlage einheitlich zu verfahren.

Zu Buchstabe b)

Die Vorschrift ist wegen Fristablauf entbehrlich.

Zu Nummer 12 (§ 379)

Die Vorschrift lehnt sich an die bis Ende 1997 geltende Regelung im Arbeitsförderungsgesetz (§ 191 Abs. 2 Satz 3) an, die die Bildung von Ausschüssen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft vorsah. Diese Winterbauausschüsse sind heute nur noch selten aktiv. Sie hatten die Aufgabe, „im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden darauf hinzuwirken, daß Bauaufträge der Öffentlichen Hand sowie des öffentlich geförderten und steuerbegünstigten Wohnungsbaues in angemessenem Umfang während der Schlechtwetterzeit durchgeführt werden" (vgl. § 191 Abs. 2 Satz 4 AFG).

Zu den Aufgaben der nun wieder ausdrücklich ins Arbeitsförderungsrecht aufgenommenen Ausschüsse zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft gehören neben der ursprünglichen Zielsetzung, öffentliche Auftraggeber zu Baumaßnahmen in der Schlechtwetterzeit anzuregen, auch Initiativen, die private Bauherren ansprechen. Denkbar sind z.B. Informationen über die Notwendigkeit und Möglichkeiten des Winterbaus, etwa über positive

Erfahrungen bezüglich Schutzmaßnahmen auf der Baustelle in der Schlechtwetterzeit. Die Ausschüsse beraten die Arbeitsverwaltung in allen mit der ganzjährigen Beschäftigung im Baugewerbe zusammenhängenden Fragen, wirken auf die Weiterbeschäftigung von Bauarbeitern in der Schlechtwetterzeit hin und unterstützen die Verwaltung bei der Bekämpfung von Mißbräuchen. Die Winterbauausschüsse können sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Sachkunde externer Fachleute bedienen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Winterbau-Umlageverordnung)

Zu Nummer 1 Buchstabe a

§ 1 der Winterbau-Umlageverordnung regelt die Höhe der Umlage. Die Änderungen berücksichtigen die Neuregelungen in Artikel 1.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Mit der Änderung werden die nach § 3 Nr. 39 des Einkommensteuergesetzes aus einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gezahlten steuerfreien Bruttoarbeitsentgelte in die Umlagepflicht einbezogen.

Bei der Berechnung der lohnsteuerpflichtigen Bruttoarbeitsentgelte bleiben in den Betrieben und Betriebsabteilungen, die eine Winterbau-Umlage in Höhe von 1,7 vom Hundert zu entrichten haben, das tarifliche 13. Monatseinkommen oder betriebliche Zahlungen mit gleichem Charakter, Urlaubsabgeltungen und Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlaßten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses außer Betracht.

Zu Nummer 1 Buchstabe c

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b

Zu Nummer 2

Die Änderung hat zur Folge, daß Betriebe, die eine Winterbau-Umlage in Höhe von 1,7 vom Hundert der Bruttolohnsumme zu entrichten haben und denen im Rahmen der Entrichtung der Sozialkassenbeiträge die Möglichkeit eingeräumt wurde, am Spitzenausgleichsverfahren teilzunehmen, die Umlagebeträge nicht mehr monatlich, sondern entsprechend der Abführung der Sozialkassenbeiträge nur noch alle vier bzw. sechs Monate zu zahlen brauchen. Bei

Ausgleichsintervallen von über vier Monaten hat der umlagepflichtige Betrieb gegenüber der Bundesanstalt eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder eine gleichwertige Sicherheit in Höhe des Umlagebeitrags für zwei Monate zu stellen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Baubetriebe-Verordnung)

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 4 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Vorschrift stellt sicher, daß die durch dieses Gesetz geänderten Teile der in Artikel 2 und 3 genannten Rechtsverordnungen in Zukunft wieder nach der einschlägigen Ermächtigungsnorm durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden können.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 1999 in Kraft, bei einzelnen Vorschriften sieht das Gesetz ein Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Januar 1999 bzw. 1. Juni 1999 vor.

Das rückwirkende Inkrafttreten einzelner Regelungen zur Bemessung der Winterbau-Umlage und zur Änderung des Zahlungsrhythmus (Artikel 1 Nr. 11 und Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b Nr. 2 zum 1. Januar 1999 sowie von Artikel 2 Nr. 2 zum 1. Juni 1999) berücksichtigt, daß die tarifvertraglichen Regelungen im Bereich des Bauhauptgewerbes über das Sozialkassenverfahren bereits entsprechende Vereinbarungen enthalten. Durch die rückwirkende Inkraftsetzung dieser Regelungen werden Arbeitnehmer nicht betroffen; für Arbeitgeber sind die Regelungen nicht mit für sie nachteiligen Folgen verbunden.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgesehenen Neuregelungen können die Bundesanstalt für Arbeit mit bis zu 55 Mio. DM/Jahr zusätzlich belasten und zu einer um maximal 0,52 v.H. höheren Winterbau-Umlage der Arbeitgeber im Bauhauptgewerbe (204 Mio. DM/Jahr) führen. Diese rechnerischen Mehrkosten setzen allerdings die nicht realistische Annahme voraus, daß alle beschäftigten gewerblichen Bauarbeitnehmer im Bauhauptgewerbe das umlage- und beitragsfinanzierte Winterausfallgeld in Anspruch nehmen. Der tatsächliche Mehrbedarf wird sich allein schon wegen urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit vieler Bauarbeiter in der Schlechtwetterzeit vermindern. Die hypothetische Berechnung der Mehrbelastungen für die Winterbau-Umlage berücksichtigt im übrigen nicht, daß viele Baubetriebe die Arbeitszeitflexibilisierung als Möglichkeit

zur Kompensation witterungsbedingter Arbeitsausfälle nutzen und somit in diesen Fällen kein Bedarf für die Inanspruchnahme umlagefinanzierten Winterausfallgeldes besteht.

Die rechnerischen Mehrkosten für den Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit von 55 Mio. DM werden vollständig durch Einsparungen beim Arbeitslosengeld ausgeglichen, wenn sich durch die Fortentwicklung der Winterbauförderung die Zahl der regelmäßig in den Wintermonaten zusätzlich arbeitslos werdenden Bauarbeiter um 7.500 verringert.

Die aus der Umlage des Bauhauptgewerbes angesammelte Winterbau-Rücklage wird zu Beginn der Schlechtwetterzeit 1999/2000 (1. November 1999) ca. 660 Mio. DM betragen.
Die Finanzierung der über die Winterbau-Umlage der Arbeitgeber abzudeckenden Mehraufwendungen in Höhe von - rechnerisch - 204 Mio. DM ist deshalb für mindestens drei Jahre aus der angesammelten Winterbau-Rücklage gesichert. Die Winterbau-Umlage für das Bauhauptgewerbe beträgt unverändert 1,7 v.H. der Bruttolohnsumme.

Die finanziellen Auswirkungen der Neuregelung in § 147b (Erstattung der Aufwendungen der Bundesanstalt bei tarifvertragswidriger witterungsbedingter Kündigung in der Schlechtwetterzeit) sind gegenwärtig nicht quantifizierbar; sie werden im wesentlichen davon abhängen, wie viele Arbeitgeber sich tariftreu verhalten und keine tarifvertragswidrigen Kündigungen aussprechen.

Bundesrat Drucksache **464/99** (Beschluss)

24.09.99

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft

Der Bundesrat hat in seiner 742. Sitzung am 24. September 1999 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat stellt fest, dass die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf zur Neuregelung der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft die Einigung der Tarifparteien bei der Regelung des Winterausfallgeldes umsetzt. Der Bundesrat begrüßt, dass dabei insbesondere die Elemente größerer Arbeitszeitflexibilität beibehalten worden sind. Angesichts der häufigen Änderungen der Regelungen in den vergangenen Jahren und der anhaltenden Diskussion bittet er jedoch die Bundesregierung, über die Umsetzung der Neuregelung im Zeitabstand von zwei Jahren zu berichten. Dabei sollten vor allem ihre Auswirkungen auf die Entwicklung des Winterbaus, der Winterarbeitslosigkeit, der Arbeitszeitflexibilisierung in der Bauwirtschaft und die Ausgabenentwicklung bei der Arbeitsförderung überprüft werden.

Vertrieb Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946